

Seite

723



Landeshauptstadt München

Amtsblatt

35/21. Dezember 2020 B 1207 B

Inhalt

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BaylfSMV); Festlegung der zentralen Begegnungsflächen und der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel in der Landeshauptstadt München; Allgemeinverfügung vom 03.12.2020, Maskenpflicht und Alkoholverbot: Öffentliche Plätze Anlagen: Lagepläne 1 bis 6

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Nachrichtliche Veröffentlichung des Inzidenzwertes vom 08.12.2020 729

Vollzug der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBI, I S. 169). die zuletzt durch Artikel 233 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist; Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Ringes (Umweltzone) 729

Oberbiberger Str. 43a (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12882/332) Unterbringung von Flüchtlingen

- Errichtung einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zur Betreuung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (dauerhaft entfristet)

Aktenzeichen: 602-1.1-2020-1562-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 731

Wilhelm-Riehl-Str. 11 - 13 (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 398/42) Neubau einer Wohnanlage (178 WE) mit Tiefgarage (144 Stpl.) und Mobilitätskonzept 0,8 (Wilhelm-Riehl-Str. 11 + 13 / Zschokkestr. 36) Aktenzeichen: 602-1.2-2020-10579-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 731

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) vom 4. Dezember 2020 732

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 4. Dezember 2020

Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) vom 4. Dezember 2020

Satzung zur Änderung der Satzung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München vom 4. Dezember 2020

Satzung zur Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München vom 4. Dezember 2020

Satzung der Landeshauptstadt München über die Teilung der Städtischen Berufsschule für Informationstechnik und die Errichtung der Städtischen Berufsschule für Fachinformatik Systemintegration vom 4. Dezember 2020

Satzung der Landeshauptstadt München über die Teilung und Umbenennung der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik in Städtische Fachakademie für Sozialpädagogik München Giesing und über die Errichtung der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik München Mitte vom 4. Dezember 2020

Bekanntmachung

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG für das Vorhaben Änderung (Erneuerung) zweier Eisenbahnüberführungen über die Balanstraße. Bahn-km 9,054 der Strecke 5510 München-Rosenheim und Bahn-km 0,719 der Strecke 5616 München-Ost - München Giesing in der Landeshauptstadt München

Bekanntmachung

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG für das Vorhaben Bauliche Änderung des Bahnhofs München Hbf (Bahnhof Nr. 4234) samt weiterer Eisenbahnbetriebsanlagen, PFA 1 (Rückbau und Anpassung des Starnberger Flügelbahnhofs). Bahn-km 0.042 bis 0.218 der Strecke 5500 München – Regensburg in der Landeshauptstadt München 739

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Stadtbezirk 12 Schwabing - Freimann Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2123 Lilly-Reich-Straße und Anni-Albers-Straße (südlich), Tramlinie 23 (östlich), Lyonel-Feininger-Straße (östlich)

und Anni-Albers-Straße (nördlich) Parkstadt Schwabing 740

Aufaebot

verlorengegangener Sparkassenbücher 741

Kraftloserklärung

verlorengegangener Sparkassenbücher 741

742

721

Nichtamtlicher Teil



Amtsblatt der Landeshauptstadt München - Nr. 35/2020

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0.8141) 2.27.72-46, Telefax (0.8141) 2.27.72-44. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München



Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu der Bekanntmachung vom 03.12.2020 durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 21. Dezember 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und § 25 Satz 1 Nr. 4 der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. November 2020 (9. BaylfSMV) folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Die Allgemeinverfügung "Stark frequentierte öffentliche Plätze der Landeshauptstadt München" vom 02.11.2020 wird widerrufen.
- 2. Die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BaylfSMV in der jeweils geltenden Fassung angeordnete Maskenpflicht wird für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt München für folgende zentrale Begegnungsflächen der Münchener Innenstadt
 - Sendlinger-Tor-Platz, Viktualienmarkt, Schützenstraße und die Fußgängerzone in der Altstadt inklusive der folgenden angrenzenden Straßen: Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48), Rosental zwischen Sendlinger Straße und Rindermarkt, Rindermarkt, Viktualienmarkt, Dienerstraße, Schrammerstraße, Landschaftstraße (Anlage 1) und
 - Stachus-Untergeschoss (Anlage 2).
- 3. Das in § 24 Abs. 3 der 9. BaylfSMV in der jeweils geltenden Fassung bis zu einem Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen ie 100.00 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen angeordnete nächtliche Alkoholkonsumverbot in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr wird für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt München für folgende öffentliche Orte unter freiem Himmel festgelegt:
 - Gärtnerplatz inklusive der Straßen und Gehwege bis zur Hauswand (Anlage 3),
 - Gerner Brücke (Anlage 4),
 - Wedekindplatz begrenzt durch die Anwesen Occamstraße 1, Feilitzstraße 12 - 15, Siegesstraße 31 und Marktstraße 2

(Anlage 5) und

- Isarauen und Baldeplatz (Anlage 6) begrenzt wie folgt: Der nördliche Grenzbereich verläuft vom Kreuzungsbereich Bereiteranger / Eduard-Schmid-Straße in gerader Linie durch die Grünanlage bis zum östlichen Uferbereich der Isar und umfasst den gesamten Uferbereich bis zur Reichenbachbrücke. Der Grenzbereich verläuft weiter über die Reichenbachbrücke bis hin zur Kreuzung Erhardtstraße. Der westliche Grenzbereich verläuft von der Kreuzung Erhardtstraße / Reichenbachbrücke entlang des westlichen Isarufers bis zur Kreuzung Wittelsbacherbrücke / Baldeplatz, entlang des Baldesplatzes bis zur Kreuzung Auenstraße und entlang des Baldeplatzes bis zur Wittelsbacherbrücke. Der südliche Grenzbereich entlang der Wittelsbacherbrücke über den Schyrenplatz und die Schyrenstraße bis zur Kreuzung Claude-Lorrain-Straße. Östlich verläuft die Bereichsgrenze entlang der Claude-Lorrain-Straße und der Eduard-Schmid-Straße bis zum Kreuzungsbereich Bereiteranger.
- 4. Das nach § 25 Satz 1 Nr. 4 der 9. BaylfSMV in der jeweils geltenden Fassung ab dem Folgetag des Überschreitens

des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen ie 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen angeordnete ganztägige Alkoholkonsumverbot wird im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München für die unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung genannten Örtlichkeiten festgelegt.

Die Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen wird entsprechend § 25 Satz 2 der 9. BaylfSMV ortsüblich bekanntgemacht und kann im Internet unter www.muenchen.de/corona eingesehen werden.

- 5. Der räumliche Umgriff des Bereichs der Maskenpflicht aus Ziffer 2 ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2. Der räumliche Umgriff des Alkoholkonsumverbotes aus Ziffern 3 und 4 ergibt sich aus den Anlagen 3 bis 6. Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- 6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 03.12.2020 ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 03.12.2020, 20:00 Uhr, wirksam.
- 7. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

Hinweise:

- 1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München und im Referat für Gesundheit und Umwelt, Dienstgebäude Bayerstraße 28A, 80335 München am Empfang nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de/corona abrufbar.
- 2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 2, 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
- 3. Auf die gemäß §§ 8, 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 der 9. BaylfSMV geltende Maskenpflicht im öffentlichen Raum (im ÖPNV und den hierzu gehörenden Einrichtungen sowie in Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Wartebereichen vor Verkaufsräumen und den zugehörigen Parkplätzen) wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei Bayerisches Verwaltungsgericht München Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

München, 03. Dezember 2020

Kreisverwaltungsreferat Mickisch Stadtdirektor

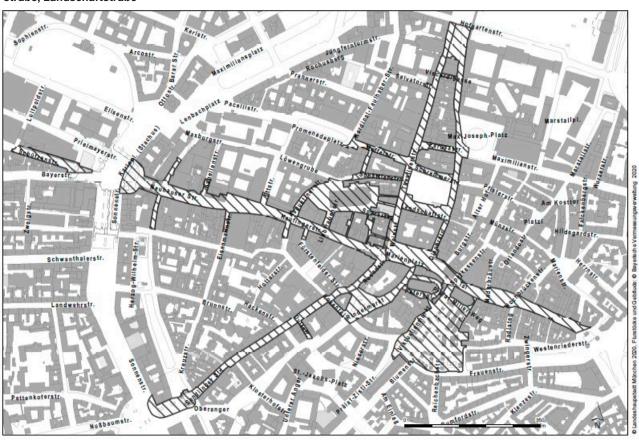






Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches der Maskenpflicht für den Sendlinger-Tor-Platz, den Viktualienmarkt, die Schützenstraße und die Fußgängerzone in der Altstadt inkl. der folgenden angrenzenden Straßen: Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48), Rosental zwischen Sendlinger Straße und Rindermarkt, Rindermarkt, Viktualienmarkt, Dienerstraße, Schrammerstraße, Landschaftstraße

Anlage 1



Der Bereich umschließt den Sendlinger-Tor-Platz und verläuft entlang der Sendlinger Straße in nordöstliche Richtung zur Kreuzung Färbergraben / Rosental. Der Bereich umfasst die Dultstraße, Rosental, Rosenstraße, Rindermarkt, Pettenbeckstraße, Petersplatz, Viktualienmarkt und verläuft über Rosental in die Prälat-Zistl-Straße und auf Höhe des Objektes Viktualienmarkt 15 entlang Viktualienmarkt in die Frauenstraße, entlang des nördlichen Gehweges der Frauenstraße zur Kreuzung Westenriederstraße.

Der Bereich umfasst die Westenriederstraße bis zur Kreuzung Viktualienmarkt, Viktualienmarkt, Dreifaltigkeitsplatz, Heilig-Geist-Straße, Prälat-Miller-Weg. Der Bereich verläuft weiter über Viktualienmarkt zur Kreuzung Tal / Sparkassenstraße und entlang des Objektes Marienplatz 15 zur Kreuzung Burgstraße. Der Bereich umfasst zudem im Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48).

Der Bereich umschließt den Marienplatz, die Dienerstraße, die Landschaftstraße, die Schrammerstraße, die Residenzstraße, die Perusastraße, die Viscardigasse, die Hofgartenstraße zwischen Odeonsplatz und Eingangsbereich Hofgarten, den Platz vor der Feldherrenhalle, die Theatinerstraße, die Salvatorstraße von der Kreuzung Theatinerstraße bis Höhe Theatinerstraße 16, die Weinstraße, die Maffeistraße, die Windenmacherstraße, die Schäfflerstraße, die Löwengrube auf Höhe der Anwesen 14 und 14a, den südlichen Gehsteig Löwengrube bis

zur Kreuzung Augustinerstraße, die Augustinerstraße, den Frauenplatz, die Liebfrauenstraße, die Mazaristraße, die Thiereckstraße, die Sporerstraße, die Filserbräugasse und die Albertgasse.

Der Bereich umfasst die Kaufingerstraße, die Fürstenfelderstraße entlang des Anwesens Kaufingerstraße 15, die Neuhauser Straße, Färbergraben entlang des Anwesens Neuhauser Straße 1, die Ettstraße entlang des Anwesens Neuhauser Straße 2, die Eisenmannstraße entlang der Anwesen Neuhauser Straße 23 und Eisenmannstraße 2, die Kapellenstraße auf Höhe des Anwesens Neuhauser Straße 10, die Herzog-Max-Straße auf Höhe des Anwesens Neuhauser Straße 20, die Herzog-Wilhelm-Straße zwischen Neuhauser Straße und Kreuzung Herzog-Spital-Straße, den Karlsplatz ab Neuhauser Straße bis zur nördlichen Gehsteiggrenze zwischen den Anwesen Karlsplatz 7 und Karlsplatz 11–12 sowie das Stachus-Untergeschoss.

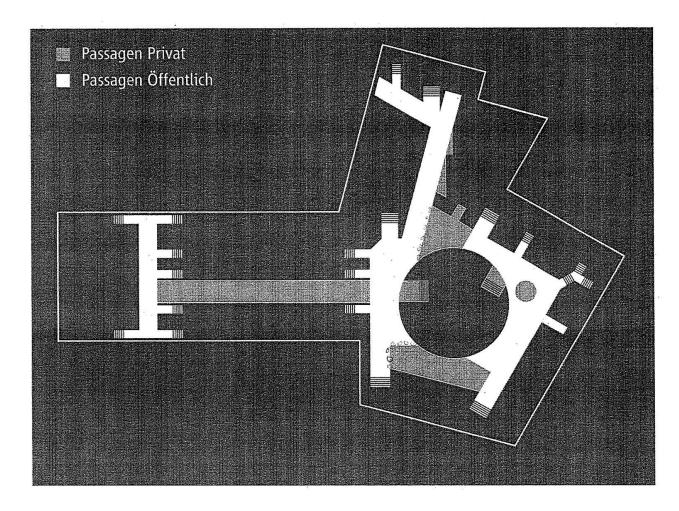
Der Bereich umfasst die Fußgängerzone der Schützenstraße (inklusive Arkaden) von der Einmündung Prielmayerstraße bis zum ehemaligen Hotel Königshof (Karlsplatz 25).

Alle genannten Straßen werden – soweit nicht anders aufgeführt – beidseitig inklusive der Gehwege bis zur Hauswand erfasst.



Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches der Maskenpflicht für das Stachus-Untergeschoss

Anlage 2



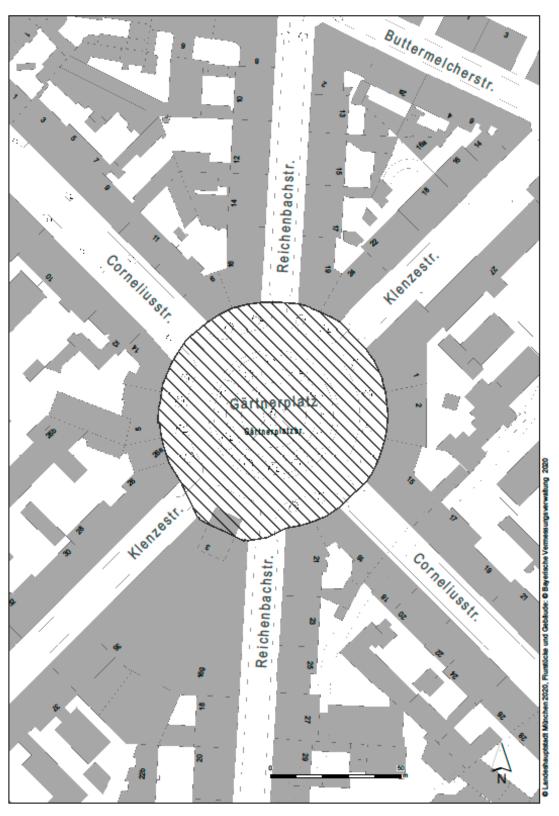




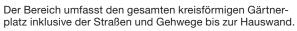


Örtliche Bestimmung des Alkoholkonsumverbotes für den Bereich Gärtnerplatz

Anlage 3



(

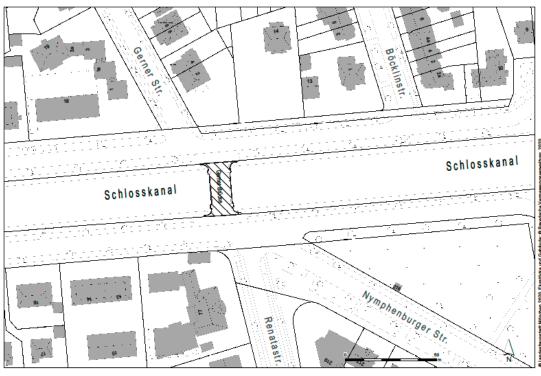


726

(

Örtliche Bestimmung des Alkoholkonsumverbotes für den Bereich Gerner Brücke

Anlage 4



Das Verbot umfasst den Bereich der Gerner Brücke.

(

Örtliche Bestimmung des Alkoholkonsumverbotes für den Bereich Wedekindplatz

Anlage 5

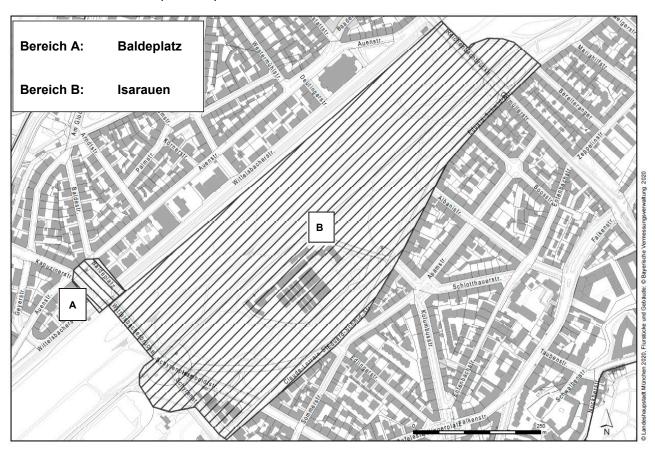


Das Verbot umfasst den Bereich der Gerner Brücke.



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 35/2020

Örtliche Bestimmung des Alkoholkonsumverbotes für den Bereich Baldeplatz (Bereich A) sowie den Bereich Isarauen (Bereich B) Anlage 6



Der nördliche Grenzbereich verläuft vom Kreuzungsbereich Bereiteranger / Eduard-Schmid-Straße in gerader Linie durch die Grünanlage bis zum östlichen Uferbereich der Isar und umfasst den gesamten Uferbereich bis zur Reichenbachbrücke. Der Grenzbereich verläuft weiter über die Reichenbachbrücke bis hin zur Kreuzung Erhardtstraße.

Der westliche Grenzbereich verläuft von der Kreuzung Erhardtstraße / Reichenbachbrücke entlang des westlichen Isarufers bis zur Kreuzung Wittelsbacherbrücke / Baldeplatz, entlang des Baldeplatzes bis zur Kreuzung Auenstraße und entlang des Baldeplatzes bis zur Wittelsbacherbrücke.

Der südliche Grenzbereich entlang der Wittelsbacherbrücke über den Schyrenplatz und die Schyrenstraße bis zur Kreuzung Claude-Lorrain-Straße.

Östlich verläuft die Bereichsgrenze entlang der Claude-Lorrain-Straße und der Eduard-Schmid-Straße bis zum Kreuzungsbereich Bereiteranger.

Alle genannten Straßen werden beidseitig inklusive der Gehwege bis zur Hauswand erfasst.







Nachrichtliche Veröffentlichung

Am 08.12.2020 überschritt der Inzidenzwert mit 202,1 den nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG zu bestimmenden Wert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Der Inzidenzwert von 202,1 wurde im Internetauftritt der Landeshauptstadt München, in Rundfunk und Presse am 08.12.2020 öffentlich bekanntgemacht. Entsprechend der Regelung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 der 9. BaylfSMV vom 30.11.2020 ist somit ab Mittwoch, den 9. Dezember 2020 der Konsum von Alkohol am Baldeplatz, Gärtnerplatz, an der Gerner Brücke, am Wedekindplatz sowie in den Isarauen zwischen Reichenbachbrücke und Wittelsbacherbrücke ganztägig untersagt. Die Örtlichkeiten für das ganztägige Alkoholverbot wurden unter Ziffer 4 in Verbindung mit Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 festgelegt.

München, 10. Dezember 2020

Kreisverwaltungsreferat München

Vollzug der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBI. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 233 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist; Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Ringes (Umweltzone)

I. Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung (beispielsweise Silvesterknaller, Böller) ist über das vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres bestehende Abbrennverbot hinaus auch am 31.12.2020 und 01.01.2021 jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr in der Verbotszone (Nr. 2) untersagt.
- Die Verbotszone umfasst den gesamten Bereich innerhalb des Mittleren Ringes der Landeshauptstadt München (Umweltzone). Der genaue Umgriff der Verbotszone ist aus der Anlage 1 ersichtlich, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
- 3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstr. 11, Raum 330, 80337 München nach vereinbartem Termin (unter waffen.kvr@muenchen.de) eingesehen werden.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines** Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei Bayerisches Verwaltungsgericht München Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!

Dr. Böhle Berufsmäßiger Stadtrat

Hinweise

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
- Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 9 der
 SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.
- Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände aller Art ist in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten (§ 23 Abs. 1 1. SprengV).
- 4. Das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 an Personen unter 18 Jahren stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit Geldbuße bestraft (§§ 22 Abs. 3 i.V.m. 40 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d i.V.m. 41 Abs. 1a SprengG).

München, 03. Dezember 2020

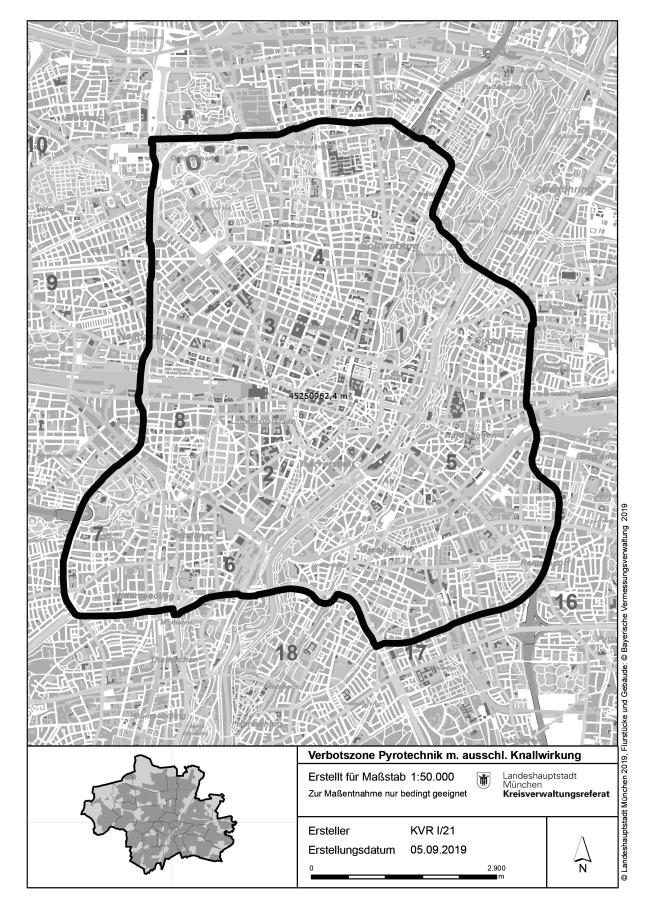
Kreisverwaltungsreferat Dr. Böhle Berufsmäßiger Stadtrat







Amtsblatt der Landeshauptstadt München - Nr. 35/2020



(

(



Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BavBO Anwesen: Oberbiberger Str. 43 a Gemarkung Sektion 7, Flur Nr. 122882/332 Stadtbezirk 18

Unterbringung von Flüchtlingen - Errichtung einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtigung zur Betreuung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (dauerhaft entfristet).

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.12.2020, Az. 1.1-2020-1562-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 59 14.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43. 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt Mün-

chen) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 01. Dezember 2020

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Wilhelm-Riehl-Str. 11-13 / Zschokkestr. 36 Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Laim, Fl. Nr. 398/42, Neubau einer Wohnanlage (178 WE) mit Tiefgarage (144 Stpl.) und Mobilitätskonzept 0,8

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.11.2020, Az. 1.2-2020-10579-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, insbesondere zum Naturschutz und U-Bahnbau, Befreiungen wegen Über-/Unterschreiten der Baulinie und Abweichungen bezüglich der Abstandsflächen, der Unterbringung der Müllbehälter und der Überschreitung der Rampenneiauna erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 398/41, 398/34 und 398, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24015.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Ab-







Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 35/2020

schrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
- Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

hauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4

München, 10. Dezember 2020 Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV – Lokalbaukommission

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) vom 4. Dezember 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBI. S. 286), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

VwGO).

Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auch auf die öffentlich gewidmeten, nichtstädtischen Friedhöfe, soweit dort die Stadt im Rahmen der Verwaltung und/oder der Durchführung des Bestattungsbetriebs Leistungen erbringt. Als Gebühr werden Grabnutzungsgebühren (§§ 4 und 5), Bestattungsgebühren (§ 6) und sonstige Gebühren (§ 7) erhoben. Alle Gebühren sind Nettogebühren, ausgenommen die Gebühren für Einäscherung und Urnenversand.

Soweit darüber hinaus Mehrwertsteuerpflicht entsteht, wird diese Steuer zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

§ 2 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist
 - a) diejenige/derjenige, die/der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhöfe im Rahmen von § 1 stellt,
 - b) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer sich verpflichtet hat, die Friedhofsgebühren oder Bestattungskosten zu tragen,
 - d) wer nach dem Bestattungsgesetz in Verbindung mit der Bestattungsverordnung bestattungs- und somit kostentragungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Bestattungseinrichtungen bzw. mit Erbringung der Leistungen durch die Stadt.
- (2) Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Entstehens nach Abs. 1 fällig und sind zu diesem Zeitpunkt sicher zu stellen oder bei Aushändigung des Gebührenbescheids zu begleichen.
- (3) Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt für

I.	Erdgrabstätten	Gebühr für ein Jahr
		Euro
	a) in der 1. Reihe b) in der 2. und den folgenden Reihen c) vor Hecken (Heckengräber) d) vor Mauern (Mauergräber) e) in besonderer Lage und entsprechender Gestaltung und Größe (Anlagengräber)	109, 68, 114, 129,
	 - Anlagengräber doppelt - Anlagengräber dreifach f) in besonderer Lage und entsprechender Gestaltung und Größe in Waldfriedhöfen 	340, 456,
	(Waldgräber) - Waldgräber doppelt	340, 442,
	 Waldgräber dreifach Waldgräber vierfach Waldgräber fünffach Waldgräber sechsfach 	558, 666, 782, 938,
II.	Urnenerdgrabstätten	, ,
	a) in der 1. Reihe b) in der 2. und den folgenden Reihen c) vor Hecken (Urnenheckengräber) d) vor Mauern (Urnenmauergräber) e) in besonderer Lage und entsprechen-	88, 48, 120, 109,
	der Gestaltung und Größe (Urnen-Anlagengräber) f) in besonderer Lage und entsprechender Gestaltung und Größe in Waldfriedhöfen (Urnen-Waldgräber) - Urnen-Waldgräber doppelt	143, 177, 224,
III.	Urnenerdgrabstätten inkl. Bepflanzung und Pflege	,
	a) für eine Urne b) für zwei Urnen c) für vier Urnen	131, 180, 221,
IV.	Urnennischen	

 $^{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{}}}}}}}}}}}$





 \bigoplus

b) mit einem offenen Einzelplatz c) mit einem offenen Doppelplatz d) mit Deckplatte (ohne Beschriftung) - für eine Urne - für zwei Urnen - für vier Urnen und mehr e) mit Überurne - als Einzelplatz - als Doppelplatz - als Doppelplatz - als Sockelplatz f) im Sammelraum V. Anonyme Urnengrabstätte einmalig VI. Grüfte und Mausoleen eine jährliche Summe, die sich zusammensetzt aus a) der Nutzungsgebühr einer Erdgrabstätte gemäß Ziffer I. nach Art, Lage und Größe und b) der Gebühr je Grabplatz VII. die Krypta im Westfriedhof je Zelle die Leihgruft im Westfriedhof monatlich VIII. Kindererdgrabstätten IX. Gemeinschaftserdgrabstätten a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege Erstanlage einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemein- schaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblätter als Namensträger auf großer Gemeinschaftssele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	49, 83, 90,
c) mit einem offenen Doppelplatz d) mit Deckplatte (ohne Beschriftung) - für eine Urne - für zwei Urnen - für vier Urnen und mehr e) mit Überurne - als Einzelplatz - als Doppelplatz - als Sockelplatz f) im Sammelraum V. Anonyme Urnengrabstätte einmalig VI. Grüfte und Mausoleen eine jährliche Summe, die sich zusammensetzt aus a) der Nutzungsgebühr einer Erdgrabstätte gemäß Ziffer I. nach Art, Lage und Größe und b) der Gebühr je Grabplatz VII. die Krypta im Westfriedhof je Zelle die Leihgruft im Westfriedhof monatlich VIII. Kindererdgrabstätten IX. Gemeinschaftserdgrabstätten a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege Erstanlage einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	
d) mit Deckplatte (ohne Beschriftung) - für eine Urne - für zwei Urnen - für vier Urnen und mehr e) mit Überurne - als Einzelplatz - als Doppelplatz - als Sockelplatz f) im Sammelraum V. Anonyme Urnengrabstätte einmalig VI. Grüfte und Mausoleen eine jährliche Summe, die sich zusammensetzt aus a) der Nutzungsgebühr einer Erdgrabstätte gemäß Ziffer I. nach Art, Lage und Größe und b) der Gebühr je Grabplatz VII. die Krypta im Westfriedhof je Zelle die Leilngruft im Westfriedhof monatlich VIII. Kindererdgrabstätten IX. Gemeinschaftserdgrabstätten a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6, Lebenswoche inkl. Grabpflege Erstanlage einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemein- schaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele inter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	าก
- für eine Urne - für vwei Urnen - für vier Urnen und mehr e) mit Überurne - als Einzelplatz - als Doppelplatz - als Sookelplatz 11 - als Sookelplatz 15 im Sammelraum 17 im Sammelraum 18 im Sammelraum 19 im Sam	50,-
- für zwei Urnen - für vier Urnen und mehr - für vier Urnen und mehr e) mit Überurne - als Einzelplatz - als Doppelplatz - als Sockelplatz f) im Sammelraum V. Anonyme Urnengrabstätte einmalig VI. Grüfte und Mausoleen eine jährliche Summe, die sich zusammensetzt aus a) der Nutzungsgebühr einer Erdgrabstätte gemäß Ziffer I. nach Art, Lage und Größe und b) der Gebühr je Grabplatz VII. die Krypta im Westfriedhof je Zelle die Leihgruft im Westfriedhof monatlich VIII. Kindererdgrabstätten IX. Gemeinschaftserdgrabstätten a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege Erstanlage einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemein- schaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	20
- für vier Urnen und mehr e) mit Überurne - als Einzelplatz - als Doppelplatz - als Sockelplatz † 1 - als Sockelplatz † 1 - als Sockelplatz † 1 in Sammelraum * 7 in Sammelrau	20, 32,
e) mit Überurne - als Einzelplatz - als Doppelplatz - als Sockelplatz f) im Sammelraum V. Anonyme Urnengrabstätte einmalig VI. Grüfte und Mausoleen eine jährliche Summe, die sich zusammensetzt aus a) der Nutzungsgebühr einer Erdgrabstätte gemäß Ziffer I. nach Art, Lage und Größe und b) der Gebühr je Grabplatz VII. die Krypta im Westfriedhof je Zelle die Leihgruft im Westfriedhof monatlich VIII. Kindererdgrabstätten IX. Gemeinschaftserdgrabstätten a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege Erstanlage einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemein- schaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	32,- 39,-
- als Einzelplatz - als Doppelplatz - als Sockelplatz f) im Sammelraum V. Anonyme Urnengrabstätte einmalig VI. Grüfte und Mausoleen eine jährliche Summe, die sich zusammensetzt aus a) der Nutzungsgebühr einer Erdgrabstätte gemäß Ziffer I. nach Art, Lage und Größe und b) der Gebühr je Grabplatz VII. die Krypta im Westfriedhof je Zelle die Leihgruft im Westfriedhof monatlich VIII. Kindererdgrabstätten IX. Gemeinschaftserdgrabstätten a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege Erstanlage einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemein- schaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	55,
- als Doppelplatz - als Sockelplatz f) im Sammelraum V. Anonyme Urnengrabstätte einmallig VI. Grüfte und Mausoleen eine jährliche Summe, die sich zusammensetzt aus a) der Nutzungsgebühr einer Erdgrabstätte gemäß Ziffer I. nach Art, Lage und Größe und b) der Gebühr je Grabplatz III. die Krypta im Westfriedhof je Zelle die Leihgruft im Westfriedhof monatlich VIII. Kindererdgrabstätten IX. Gemeinschaftserdgrabstätten a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege Erstanlage einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemein- schaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	10,
- als Sockelplatz f) im Sammelraum V. Anonyme Urnengrabstätte einmalig VI. Grüfte und Mausoleen eine jährliche Summe, die sich zusammensetzt aus a) der Nutzungsgebühr einer Erdgrabstätte gemäß Ziffer I. nach Art, Lage und Größe und b) der Gebühr je Grabplatz VII. die Krypta im Westfriedhof je Zelle die Leihgruft im Westfriedhof monatlich VIII. Kindererdgrabstätten IX. Gemeinschaftserdgrabstätten a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege Erstanlage einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	24,
f) im Sammelraum V. Anonyme Urnengrabstätte einmalig VI. Grüfte und Mausoleen eine jährliche Summe, die sich zusammensetzt aus a) der Nutzungsgebühr einer Erdgrabstätte gemäß Ziffer I. nach Art, Lage und Größe und b) der Gebühr je Grabplatz VII. die Krypta im Westfriedhof je Zelle die Leihgruft im Westfriedhof monatlich VIII. Kindererdgrabstätten IX. Gemeinschaftserdgrabstätten a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnendgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele int Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	45,
einmalig VI. Grüfte und Mausoleen eine jährliche Summe, die sich zusammensetzt aus a) der Nutzungsgebühr einer Erdgrabstätte gemäß Ziffer I. nach Art, Lage und Größe und b) der Gebühr je Grabplatz VII. die Krypta im Westfriedhof je Zelle die Leihgruft im Westfriedhof monatlich VIII. Kindererdgrabstätten IX. Gemeinschaftserdgrabstätten a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege Erstanlage einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemein- schaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	49,
einmalig VI. Grüfte und Mausoleen eine jährliche Summe, die sich zusammensetzt aus a) der Nutzungsgebühr einer Erdgrabstätte gemäß Ziffer I. nach Art, Lage und Größe und b) der Gebühr je Grabplatz VII. die Krypta im Westfriedhof je Zelle die Leihgruft im Westfriedhof monatlich VIII. Kindererdgrabstätten IX. Gemeinschaftserdgrabstätten a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege Erstanlage einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemein- schaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	80,
eine jährliche Summe, die sich zusammensetzt aus a) der Nutzungsgebühr einer Erdgrabstätte gemäß Ziffer I. nach Art, Lage und Größe und b) der Gebühr je Grabplatz VII. die Krypta im Westfriedhof je Zelle die Leihgruft im Westfriedhof monatlich VIII. Kindererdgrabstätten IX. Gemeinschaftserdgrabstätten a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urneerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	50,
a) der Nutzungsgebühr einer Erdgrabstätte gemäß Ziffer I. nach Art, Lage und Größe und b) der Gebühr je Grabplatz 1 VII. die Krypta im Westfriedhof je Zelle die Leihgruft im Westfriedhof monatlich VIII. Kindererdgrabstätten IX. Gemeinschaftserdgrabstätten a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege Erstanlage einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urneerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	
a) der Nutzungsgebühr einer Erdgrabstätte gemäß Ziffer I. nach Art, Lage und Größe und b) der Gebühr je Grabplatz 1 VII. die Krypta im Westfriedhof je Zelle die Leihgruft im Westfriedhof monatlich VIII. Kindererdgrabstätten IX. Gemeinschaftserdgrabstätten a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege 1 Erstanlage einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum 4 b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	
gemäß Ziffer I. nach Art, Lage und Größe und b) der Gebühr je Grabplatz VII. die Krypta im Westfriedhof je Zelle die Leihgruft im Westfriedhof monatlich VIII. Kindererdgrabstätten IX. Gemeinschaftserdgrabstätten a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege Erstanlage einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemein- schaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	
gemäß Ziffer I. nach Art, Lage und Größe und b) der Gebühr je Grabplatz VII. die Krypta im Westfriedhof je Zelle die Leihgruft im Westfriedhof monatlich VIII. Kindererdgrabstätten IX. Gemeinschaftserdgrabstätten a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege Erstanlage einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemein- schaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	
b) der Gebühr je Grabplatz VII. die Krypta im Westfriedhof je Zelle die Leihgruft im Westfriedhof monatlich VIII. Kindererdgrabstätten IX. Gemeinschaftserdgrabstätten a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	
VII. die Krypta im Westfriedhof je Zelle die Leihgruft im Westfriedhof monatlich VIII. Kindererdgrabstätten IX. Gemeinschaftserdgrabstätten a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	
die Leihgruft im Westfriedhof monatlich VIII. Kindererdgrabstätten IX. Gemeinschaftserdgrabstätten a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	29,
VIII. Kindererdgrabstätten IX. Gemeinschaftserdgrabstätten a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege Erstanlage einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	
IX. Gemeinschaftserdgrabstätten a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege Erstanlage einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	68,
IX. Gemeinschaftserdgrabstätten a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	54,
a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum 4 b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	
inkl. Grabpflege b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege Erstanlage einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	
b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege Erstanlage einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	27
und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege Erstanlage einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	27,
6. Lebenswoche inkl. Grabpflege Erstanlage einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	
inkl. Grabpflege Erstanlage einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	
Erstanlage einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	16,
einmalig c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	77,
c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	,
pro Bestattung X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	
X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	
a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	23,
a) Familienbaum b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	
b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	28,
XI. Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	20, 32,
(ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	о <u>-</u> ,
(ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	
und Pflege a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	
mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	
mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	
unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	
b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	93,
mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	,
mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	61,
je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	
d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	
mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	89,
auf großer Gemeinschaftsstele je Ürne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	
e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	
Gemeinschaftsnamensplatte je Urne	05,
	70
f)	78,
f) Urnenerdgrabstätte	an
mit Namensplatte für zwei Urnen 1 g) Urnennische mit Deckplatte	90,
9,	10,
h) Kleine Urnenerdgrabstätte	۰٠,-۰
mit Namensstele	
	95,
i) Urnenerdgrabstätte	JJ,-
mit Namensplatte und Gemeinschafts-	
	46,
j) Große Urnenerdgrabstätte	,
mit Schmuckstele und Namensplatte	
	39,
für sechs Urnen 3	39,-

XII.	Fundamente	
	a) mit Pfeiler	
	- mit zwei Pfeilern	47,
	- je weiteren Pfeiler	13,
	b) ohne Pfeiler	
	- bis 0,4 m ³ Fundamentvolumen	39,
	- je weitere angefangene 0,2 m ³	10,

(2) Bei Mehrfachgrabstätten gemäß Abs. 1 Ziffer VI. erhöhen sich die jeweiligen Gebühren entsprechend. Bei Grabstättenerweiterungen ohne zusätzliche Bestattungsmöglichkeit beträgt die Gebühr für die Erweiterungsfläche die Hälfte derjenigen Gebühr, die als Grabnutzungsgebühr für diese Fläche in Anrechnung zu bringen wäre. Kann eine Erdgrabstätte (§ 4 Abs. 1 Ziffer I.) nur mit einer Leiche und/oder nur mit Urnen belegt werden, reduziert sich die Grabnutzungsgebühr um 30 %. Für Erdgräber, in denen keine Beisetzungen mehr durchgeführt werden können, reduziert sich die jeweilige Grabnutzungsgebühr auf die Hälfte.

(3) Für Grabstätten in besonders gestalteten Friedhofsteilen erhöht sich die Grabnutzungsgebühr um 50 %. Als besonders gestaltete Friedhofsteile gelten das Forum des Ost-, des West- und des Nordfriedhofes, die Hauptwege im Ost- und im Waldfriedhof Alter und Neuer Teil, der Seerundweg im Neuen Südfriedhof, die "Urnengrabanlage Neuer Südfriedhof", die "Urnengrabanlage Friedhof Haidhausen", die Grabanlage "Mosaikgärten Westfriedhof", die Künstlersektion Gräberfeld 41 im Waldfriedhof Alter Teil, die Friedhöfe Bogenhausen, Neuhausen und Nymphenburg sowie Urnenhallen, Urnennischen und Urnenbestattungsplätze inklusive Bepflanzung, die durch ihre architektonische, künstlerische oder landschaftliche Gestaltung besonders hervorgehoben und als solche in den Grabaufteilungsplänen bezeichnet sind.

(4) Die Grabnutzungsgebühren sind für die gesamte Ruhezeit und die Verlängerungszeit im Voraus zu entrichten. Bereits bezahlte Gebühren sind von Gebührenänderungen nicht betroffen.

§ 5 Verlängerung und Aufgabe von Grabnutzungsrechten (1) Bei Verlängerung von Grabnutzungsrechten gilt § 4 entsprechend.

(2) Im Bestattungsfall muss das Grabnutzungsrecht der Grabstätte ab dem Bestattungstag um die fehlenden vollen Jahre verlängert werden, die zur Erfüllung der jeweiligen Ruhezeit nach § 14 Friedhofsatzung erforderlich sind.

(3) Bei Überlassung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes an ganzen Grabfeldern oder Teilen davon (§ 17 Abs. 1 Satz 3 Friedhofsatzung) ist unabhängig von der tatsächlichen Belegung die Gebühr für alle zusammengefassten Grabplätze für die jeweils geltende Ruhezeit zu entrichten. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Regelungen, die hiervon abweichen, bleiben bis zu ihrem Ablauf aufrechterhalten.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Bei Sarg-, Feuer- und Urnenbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:







Amtsblatt der Landeshauptstadt München - Nr. 35/2020

		Verstorbene ab Vollendung des
		14. Lebensjahres
		Euro
I.	Sargbestattungen a) Benutzung der Leichenhalle b) Aufbahrung inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck c) Benutzung der Trauerhalle/des Trauergebäudes inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck	140, 62, 150,
	d) Grab öffnen und schließen e) Sargbestattung mit Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen	602, 634,
	f) Sargbestattung auf nichtstädtischen (auswärtigen) Friedhöfen	423,
	g) Zuschlag für über 45 Minuten dauernde Aussegnungen (Doppel-/ Mehrfachzeiten) je weitere angefangene ½ Stunde	198,
II.	Feuerbestattungen	
	a) Benutzung der Leichenhalle b) Aufbahrung inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck	140, 62,
	c) Benutzung der Trauerhalle/des Trauergebäudes inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck	150,
	d) Trauerfeier e) Einäscherung mit Urne und Urnen- beschriftung inkl. MwSt.	108, 269,
	f) Grab/Nische öffnen und schließen g) Benutzung eines Aufbahrungsraumes für eine Urne bis zu vier Werktagen inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck	133, 62,
	h) Urnentrauerfeier i) Urnenbeisetzung mit Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen	150, 323,
	 j) Urnenbeisetzung in nichtstädtischen (auswärtigen) Friedhöfen k) Zuschlag für über 45 Minuten dauernde Trauerfeiern (Doppel-/Mehrfachzeiten) 	126,
	je weitere angefangene ½ Stunde	67,
	Für Leistungen, die von Montag bis Freita der Dienstzeiten erbracht werden, erhöhe die Gebühren um 25 %, für Leistungen, d erbracht werden, um 30 %.	en sich
III.	Einäscherung a) von Gebeinen inkl. MwSt. b) einer Organkiste inkl. MwSt	185, 93,

(2) Bei Verlegungen von Leichen, Gebeinen und Urnen sind folgende Gebühren zu entrichten, die sich bei mehreren gleichzeitigen Verlegungen aus derselben, bzw. in dieselbe Grabstätte jeweils ab der zweiten Verlegung auf die Hälfte reduzieren:

I. Gebü	Gebühren für die Verlegung einer	Leichen	Gebeine
	Leiche oder von Gebeinen	Euro	Euro
	a) innerhalb der Stadt b) nach auswärts c) von auswärts	2.437, 1.201, 1.376,	1.707, 1.105, 907,
II.	Gebühren für die Exhumierung zur Einäscherung einer Leiche oder von Gebeinen Exhumierung zur Einäscherung	1.572,	1.392,
III.	Gebühren für die Verlegung einer Urne a) innerhalb der Stadt b) nach auswärts c) von auswärts	18	66, 32, 95,

§ 7 Sonstige Gebühren (1) Es werden folgende sonstige Gebühren erhoben:

	Euro
a) Entfernen und Entsorgen eines	174,
Zinkeinsatzes zzgl. Benutzung einer	
Gefrierzelle für einen Tag	
b) Verlöten eines Zinkeinsatzes	77,
c) Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag	70,
d) Benutzung einer Gefrierzelle	86,
je angefangenen Tag	00,
e) Benutzung eines Verabschiedungsraums	
- pro Stunde	46,
- pro Tag	138,
f) Benutzung eines Waschraums	106,
g) Transport einer/eines Verstorbenen vom Friedhof der Aufbahrung zum Friedhof der	275,
Beisetzung inkl. MwSt.	
h) Transport einer/eines Verstorbenen	
- vom Friedhof der Trauerfeier	102,
zur Einäscherungsanlage inkl. MwSt.	00
- von der Leichenhalle Ostfriedhof zur Einäscherungsanlage inkl. MwSt.	22,
i) Urnentransport von der Einäscherungsanlage	49,
zum Friedhof der Urnenbeisetzung inkl.	40,
MwSt.	
j) Tieferlegung einer/eines Verstorbenen	363,
(Erwachsene und Kinder)	
k) Benutzung einer stadteigenen Orgel	40,
Römisch-katholisch und evangelisch- lutherische Kirchengebühr	50,
m)Einsatz einer mobilen Lautsprecheranlage	201,
n) Fertigen und Aufstellen eines vorläufigen	106,
Grabzeichens	
o) Grabzeichen bei Bestattungen von Amts	445,
wegen (Holz, Schmiedeeisenkreuz,	
Liegestein)	
p) Beschriften – einer Nischendeckplatte und der	16,
Säule am Bestattungsplatz für Föten	10,
je Schriftzeichen (graviert)	
- eine Nischendeckplatte und einer	13,
Namenstafel aus CorTen-Stahl in den "Mosaikgärten Westfriedhof"	
je Schriftzeichen (graviert)	
einer Stele in den "Mosaikgärten	4,20
Westfriedhof"	
je Schriftzeichen (aufgemalt) – eines Namensträgers für die Gemein-	160
schaftsnamenstelen der Urnengrabanlagen	4,60
im Friedhof Haidhausen und im Neuen	
Südfriedhof je Schriftzeichen (aufgemalt)	
q) Urnenschriftband mit Gravur	72,
r) Kupferabdeckungen	
Urnensockel mit Kupferabdeckung inkl. Gravur	88,
- zweite und weitere Gravur einer	44,
Kupferabdeckung	,
s) Aschenumfüllung inkl. Urne und Gravur des	77,
Deckels	
t) Versand von Urnen und Gebeinekisten	
jeweils zzgl. Versandkosten – Inland inkl. MwSt.	72,
- Ausland inkl. MwSt.	108,







u) Stahlbandumwicklung bei Lufttransporten	38,
v) Reinigung einer Gruft	146,
w)Einebnen und Rasenansaat einer Grabstätte ohne Steineinfassung und ohne Gehölzentfernung	109,

(2) Außergewöhnliche, hier nicht auflistbare Sonderleistungen, die auf individuellen Wunsch der Gebührenschuldner erbracht werden, werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zzgl. eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 30 %.

§ 8 Besondere Bestimmungen

(1) Bei gleichzeitiger Bestattung von zwei Särgen in einer Erdgrabstätte (§ 37 Abs. 4 a) Friedhofssatzung) ist das Eineinhalbfache der Cohölter und Schale (§ 20 Abs. 4 a) Friedhofssatzung) ist das Eineinhalbfache der Cohölter und Schale (§ 20 Abs. 4 a) Friedhofssatzung) ist das Eineinhalbfache der Cohölter und Schale (§ 20 Abs. 4 a) Friedhofssatzung) ist das Eineinhalbfache (§ 20 Abs. 4 a) Friedhofssatzung) ist das Eineinhalbfache (§ 20 Abs. 4 a) Friedhofssatzung) ist das Eineinhalbfache (§ 20 Abs. 4 a) Friedhofssatzung) ist das Eineinhalbfache (§ 20 Abs. 4 a) Friedhofssatzung) ist das Eineinhalbfache (§ 20 Abs. 4 a) Friedhofssatzung) ist das Eineinhalbfache (§ 20 Abs. 4 a) Friedhofssatzung) ist das Eineinhalbfache (§ 20 Abs. 4 a) Friedhofssatzung) ist das Eineinhalbfache (§ 20 Abs. 4 a) Friedhofssatzung) ist das Eineinhalbfache (§ 20 Abs. 4 a) Friedhofssatzung) ist das Eineinhalbfache (§ 20 Abs. 4 a) Friedhofssatzung) ist das Eineinhalbfache (§ 20 Abs. 4 a) Friedhofssatzung) ist das Eineinhalbfache (§ 20 Abs. 4 a) Friedhofssatzung) ist das Eineinhalbfache (§ 20 Abs. 4 a) Friedhofssatzung) ist das Eineinhalbfache (§ 20 Abs. 4 a) Friedhofssatzung) ist das Eineinhalbfache (§ 20 Abs. 4 a) Friedhofssatzung fache der Gebühren nach § 6 Abs. 1 I a) bis h) und die einfache Gebühr des § 6 Abs. 1 I i) zu entrichten. Bei gleichzeitiger Feuerbestattung von zwei Familienangehörigen sind die Gebühren nach § 6 Abs. 1 II f) für das Öffnen und Schließen einer Nische und nach k) einfach, die Gebühren nach § 6 Abs. 1 II a) bis d) sowie g) bis j) eineinhalbfach und die Gebühren nach f) für das Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes sowie nach e) zweifach zu entrichten. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt wird, entfallen für das Kind die Gebühren.

(2) Die einzelnen Gebühren nach §§ 4 und 6 werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 9 Stadtinterne Zuständigkeiten

Der Vollzug der Friedhofsgebührensatzung obliegt den Städtischen Friedhöfen München.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 2. Juli 2008 (MüABI. S. 502), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.01.2020 (MüABI. S. 21), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 19.11.2020 beschlossen.

München, 4. Dezember 2020 Dieter Reiter Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 4. Dezember 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBI. S. 43, BayRS 2013-1-1F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2011 (GVBI. S. 15) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBI. S. 350) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis zu Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 24.06.1971 (MüABI. S. 91), zuletzt geändert

durch Satzung vom 28.08.2018 (MüABI. S. 354), wird wie folgt aeändert:

- 1. In Tarifgruppe 731, Tarifnummer 7311, Verwaltungsgebühren, werden
 - in Buchstabe a) die Ziffern "103" durch "59" ersetzt,

 - in Buchstabe b) die Ziffern "60" durch "69" ersetzt, in Buchstabe c) die Ziffern "27" durch "37" ersetzt, in Buchstabe d) die Ziffern "27" durch "37" ersetzt, in Buchstabe d) die Ziffern "27" durch "37" ersetzt,
 - in Buchstabe e) die Ziffern "13" durch "19" ersetzt,
 - in Buchstabe f) die Ziffern "17" durch "23" ersetzt.
- 2. In Tarifgruppe 731, Tarifnummer 7312, Genehmigungsgebühren, werden
 - in Buchstabe a) die Ziffern "28" durch "39" ersetzt, in Buchstabe b) die Ziffern "20" durch "28" ersetzt, in Buchstabe c) die Ziffern "56" durch "73" ersetzt,

 - in Buchstabe d) die Ziffern "66" durch "83" ersetzt, in Buchstabe e) die Ziffern "66" durch "55" ersetzt.
- 3. In Tarifgruppe 732, Tarifnummer 7321, Genehmigungsgebühren zur Errichtung von Grabmalen, werden in Buchstabe a) die Ziffern "80" durch "133" ersetzt,
- in Buchstabe b) die Ziffern "80" durch "133" ersetzt,
- in Buchstabe c) die Ziffern "135" durch "226" ersetzt,
- in Buchstabe d) die Ziffern "135" durch "226" ersetzt.
- 4. In Tarifgruppe 733, Tarifnummer 7331, Gebühren für die Bewilligung gewerblicher Arbeit auf dem Friedhof, wird in Buchstabe a) die Ziffer "39" durch "60" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 19.11.2020 beschlossen.

München, 4. Dezember 2020

Dieter Reiter Oberbürgermeister

Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) vom 4. Dezember 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 98 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008 (GVBI. S. 912, BayRS 86-8-A/G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.03.2020 (BayMBI. Nr. 161) sowie aufgrund von § 3 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.08.2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, folgende Verordnung:

Der regionale Regelsatz wird für den Zeitraum ab 1. Januar 2021 für das Dritte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf die nachfolgend genannten Beträge festgesetzt:

1. Regelbedarfsstufe 1

Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht die mtl. 468,00 € Regelbedarfsstufe 2 gilt:





Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 35/2020

2. Regelbedarfsstufe 2

Für jede erwachsene Person, wenn sie
1. in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII
mit einer*einem Ehegatt*in oder Lebenspartner*in
oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher
Gemeinschaft mit einer*einem Partner*in zusammenlebt

2. nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind: mtl. 421,00 €

3. Regelbedarfsstufe 3

Für erwachsene Personen, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt: mtl. 374,00 €

4. Regelbedarfsstufe 4 Für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: mtl. 390,00 €

Regelbedarfsstufe 5
 Für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:

mtl. 321,00 €

 Regelbedarfsstufe 6
 Für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres:

mtl. 294,00 €

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung), vom 18.12.2019 (MüABI. S. 574) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 19.11.2020 beschlossen.

München, 4. Dezember 2020

Dieter Reiter Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Behindertenbeauftragte/ den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München vom 4. Dezember 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Satz 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBI. S. 419, BayRS 805-9-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBI. S. 388) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBI. S. 350), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München vom 11.08.2004 (MüABI. S. 317), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.08.2020 (MüABI. S. 466), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

736

a) § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

"Sie/Er erhält zum Zweck der Anerkennung ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit einen Betrag in Höhe der doppelten Aufwandsentschädigung für Bezirksausschussvorsitzende nach § 18 Abs. 6 Buchstabe b) der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) in der jeweils gültigen Fassung als Ehrensold."

- b) § 1 Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige § 1 Abs. 5 wird Abs. 4.
- d) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

"(5) Die/Der Behindertenbeauftragte hat Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung während der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben nach Abs. 3. Dies gilt, soweit das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus anderem Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann und daher eine Fremdbetreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 12 Euro je Stunde und maximal bis zu 5 Stunden pro Tag."

- 2. Der bisherige § 8 wird zu § 9.
- 3. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

"Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl

- (1) Der Wahltag wird spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtszeit durch das Büro der/des Behindertenbeauftragten zusammen mit der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates in Abstimmung mit dem Vorstand des Behindertenbeirates festgelegt.
- (2) Die Wahl wird von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates vorbereitet und durchgeführt. Die Geschäftsstelle und drei Mitglieder der Vorsitzendenrunde des Behindertenbeirates, mit Ausnahme des Vorstandes des Behindertenbeirates, bilden den Briefwahlvorstand. Dieser Vorstand wählt eine/n Vorsitzende/n.
- (3) Die Festlegungen für die Abgabe und Auslage der Wahlvorschläge richten sich nach § 5 dieser Satzung.
- (4) Die Briefwahlunterlagen werden bis spätestens zum 28. Tag vor dem Wahltag zugestellt.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte erhält zur Teilnahme an der Briefwahl:
 - 1. einen Stimmzettel;
 - 2. einen Stimmzettelumschlag;
 - 3. einen Wahlschein;
 - 4. einen Wahlbriefumschlag;
- 5. ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen.
 - (6) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag bis spätestens 24:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats eingegangen sein.
 - (7) Für die Zulassung der Wahlbriefe, die Prüfung der Stimmzettelumschläge und die Auswertung der Stimmzettel so-



- wie die Auszählung der Stimmen gelten die Regelungen nach § 71 GLKrWO ff..
- (8) Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats zählt die Stimmabgaben binnen einer Woche aus. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen.
- (9) Gewählt ist die Bewerberin/der Bewerber mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird eine Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (10) Das Ergebnis der Wahl wird von der/dem Vorsitzenden des Briefwahlvorstandes festgestellt und unverzüglich verkündet.
- (11) Innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Briefwahlvorstandes können von den Wahlberechtigten, durch schriftliche Erklärung wegen der Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates erhoben werden. Liegt ein Wahleinspruch vor, entscheidet hierüber der Briefwahlvorstand innerhalb eines Monats. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel möglich."
 - 4. Der bisherige § 9 wird zu § 10.
 - 5. Der bisherige § 10 wird zu § 11.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 19.11.2020 beschlossen.

München, 4. Dezember 2020

Dieter Reiter Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München vom 4. Dezember 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBI. S. 350), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München vom 13.11.2008 (MüABI. S. 625), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2016 (MüABI. S. 534), wird wie folgt geändert:

- 1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
 - "Die Mitglieder des Behindertenbeirats haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kin-

derbetreuung während der Teilnahme an allen Sitzungen und Besprechungen, für die sie eine Entschädigung nach Abs. 1 erhalten. Dies gilt, soweit das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus anderem Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann und daher eine Fremdbetreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 12 Euro je Stunde und maximal bis zu 5 Stunden pro Termin."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 19.11.2020 beschlossen.

München, 4. Dezember 2020

Dieter Reiter Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt München über die Teilung der Städtischen Berufsschule für Informationstechnik und die Errichtung der Städtischen Berufsschule für Fachinformatik Systemintegration vom 4. Dezember 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBI. S. 350), in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBI. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBI. S. 386), folgende Satzung:

§ 1 Errichtung der Schule

- (1) Mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 werden durch Teilung der Städtischen Berufsschule für Informationstechnik zwei Berufsschulen im Feld Informationstechnik gebildet.
- (2) Die bisherige Berufsschule trägt weiterhin den Namen Städtische Berufsschule für Informationstechnik und wird für Auszubildende der Ausbildungsrichtung Informationstechnik fortgeführt.
- (3) Als neue Berufsschule wird die Städtische Berufsschule für Fachinformatik Systemintegration errichtet und für Auszubildende der Ausbildungsrichtung Fachinformatik Systemintegration geführt.
- (4) Beide Berufsschulen sind am Standort Riesstraße 34, 80992 München untergebracht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 19.11.2020 beschlossen.

München, 4. Dezember 2020

Dieter Reiter Oberbürgermeister



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 35/2020

Satzung der Landeshauptstadt München über die Teilung und Umbenennung der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik in Städtische Fachakademie für Sozialpädagogik München Giesing und über die Errichtung der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik München Mitte vom 4. Dezember 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBI. S. 350), in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBI. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBI. S. 386), folgende Satzung:

§ 1 Errichtung der Schule

- (1) Mit Beginn des Schuljahres 2021/22 werden durch Teilung der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik zwei Fachakademien im Bereich Sozialpädagogik gebildet.
- (2) Die bisherige Fachakademie am Standort Schlierseestraße 47, 81539 München erhält die Bezeichnung Städtische Fachakademie für Sozialpädagogik München Giesing.
- (3) Als neue Fachakademie wird die Städtische Fachakademie für Sozialpädagogik München Mitte am Standort Ruppertstraße 3, 80337 München errichtet.

§ 2 Zuteilung der Schüler*innen

Diejenigen Schüler*innen, die im Schuljahr 2020/21 die Filiale Ruppertstraße besucht haben, werden, sofern sie nicht ausscheiden, mit Beginn des Schuljahrs 2021/22 Schüler*innen der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik München Mitte.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 19.11.2020 beschlossen.

München, 4. Dezember 2020

Dieter Reiter Oberbürgermeister

Bekanntmachung

738

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG für das Vorhaben Änderung (Erneuerung) zweier Eisenbahnüberführungen über die Balanstraße, Bahn-km 9,054 der Strecke 5510 München-Rosenheim und Bahn-km 0,719 der Strecke 5616 München-Ost – München Giesing in der Landeshauptstadt München

 Für o. g. Planfeststellungsverfahren führt die Regierung von Oberbayern das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer **Online-Konsultation** gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz –

PlanSiG) fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den Erörterungstermin.

 Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von Mittwoch, den 13.01.2021 bis einschließlich Mittwoch, den 27.01.2021 auf der passwortgeschützten Plattform

https://reg-obb.cloud.bayern.de/index.php/s/bwHZn6XHRcrhQJr

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation auch die Erwiderung der Vorhabenträgerin auf seine individuelle Äußerung. Äußerungen von Privatpersonen und die Erwiderungen der Vorhabenträgerin darauf werden <u>nicht</u> über die Plattform zugänglich gemacht.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung der Vorhabenträgerin auf ihre Äußerung

von Mittwoch, den 13.01.2021 bis einschließlich Mittwoch, den 27.01.2021

schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, Maximilianstraße 39, 80538 München oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de Stellung zu nehmen.

Zu beachten ist dabei:

- Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwahrend.
- Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
- Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
- 3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum 11.01.2021 noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann bei der Regierung von Oberbayern unter der E-Mail-Adresse: bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de oder schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, Maximilianstraße 39, 80538 München den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können bei der Regierung von Oberbayern unter der E-Mail-Adresse: bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de oder schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, Maximilianstraße 39, 80538 München, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

Auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (Link: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfest-





stellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html) findet sich eine Weiterleitung zu der genannten Internetseite.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, Maximilianstraße 39, 80538 München zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, k\u00f6nnen nicht erstattet werden.
- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahren verarbeitet. Die Regierung von Oberbayern wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme weiterleiten. Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Diese Bekanntmachung ist auch auf dem UVP-Portal des Bundes einsehbar, und zwar unter https://www.uvp-portal.de
- Ferner wird der Text der Bekanntmachung auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite der Landeshauptstadt München (https://www. muenchen.de/auslegung) sowie der Internetseite der Regierung von Oberbayern (https://www.regierung.oberbayern. bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html) einsehbar sein.

München, 09. Dezember 2020

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG für das Vorhaben Bauliche Änderung des Bahnhofs München Hbf (Bahnhof Nr. 4234) samt weiterer Eisenbahnbetriebsanlagen, PFA 1 (Rückbau und Anpassung des Starnberger Flügelbahnhofs), Bahn-km 0,042 bis 0,218 der Strecke 5500 München – Regensburg in der Landeshauptstadt München.

 Für o. g. Planfeststellungsverfahren führt die Regierung von Oberbayern das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer **Online-Konsultation** gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – Plan-SiG) fortgeführt. **Diese Online-Konsultation ersetzt den Erörterungstermin.**

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von Mittwoch, den 13.01.2021 bis einschließlich Mittwoch, den 27.01.2021 auf der passwortgeschützten Plattform

https://reg-obb.cloud.bayern.de/index.php/s/hyud9sZaVnfaK3Q

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung der Vorhabenträgerin auf seine individuelle Äußerung. Äußerungen von Privatpersonen und die Erwiderungen der Vorhabenträgerin darauf werden <u>nicht</u> über die Plattform zugänglich gemacht.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung der Vorhabenträgerin auf ihre Äußerung

von Mittwoch, den 13.01.2021 bis einschließlich Mittwoch, den 27.01.2021

schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, Maximilianstraße 39, 80538 München oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de Stellung zu nehmen.

Zu beachten ist dabei:

- Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwahrend.
- Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtidt werden.
- Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
- 3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum 11.01.2021 noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann bei der Regierung von Oberbayern unter der E-Mail-Adresse: bahnanhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de oder schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, Maximilianstraße 39, 80538 München den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können bei der Regierung von Oberbayern unter der E-Mail-Adresse: bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de





•

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 35/2020

oder schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, Maximilianstraße 39, 80538 München, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

Auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (Link: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index. html) findet sich eine Weiterleitung zu der genannten Plattform.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, Maximilianstraße 39, 80538 München zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, k\u00f6nnen nicht erstattet werden.
- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahren verarbeitet. Die Regierung von Oberbayern wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme weiterleiten.

Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.

- Diese Bekanntmachung ist auch auf dem UVP-Portal des Bundes einsehbar, und zwar unter https://www.uvp-portal.de.
- Ferner wird der Text der Bekanntmachung auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite der Landeshauptstadt München (https:// www.muenchen.de/auslegung) sowie der Internetseite der Regierung von Oberbayern (https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/ landesentwicklung_verkehr/index.html) einsehbar sein.

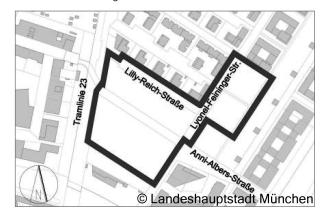
München, 09. Dezember 2020

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Stadtbezirk 12 Schwabing - Freimann

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2123 Lilly-Reich-Straße und Anni-Albers-Straße (südlich), Tramlinie 23 (östlich), Lyonel-Feininger-Straße (östlich) und Anni-Albers-Straße (nördlich) Parkstadt Schwabing



Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat in der gemeinsamen Sitzung des Mobilitätsausschusses und des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 23.09.2020 (SB) beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 26.07.2017 (VV) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2123 für den Bereich Lilly-Reich-Straße und Anni-Albers-Straße (südlich), Tramlinie 23 (östlich), Lyonel-Feininger-Straße (östlich) und Anni-Albers-Straße (nördlich) aufzuheben.

Die Eigentümerin und Investorin der betroffenen Baugrundstücke, die ARGENTA Internationale Anlagegesellschaft & Co. Grundbesitzgesellschaft oHG (im Folgenden ARGENTA) hatte am 25.01.2017 einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt.

Folgende Planungsziele waren im Aufstellungsbeschluss vom 26.07.2017 (VV) u. a. benannt worden:

- Ergänzung des nördlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Wohnungsbestands durch neue Wohngebäude statt Kerngebietsnutzungen
- Schaffung einer "urbanen Mitte im Bereich Lyonel-Feininger-/ Anni-Albers-Straße mit Restaurants, Cafés und Geschäften" gemäß dem Wettbewerbsergebnis

Mit Schreiben vom 23.07.2019 an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat die ARGENTA den Einleitungsantrag vom 25.01.2017 zurückgezogen.

Erläuterungen zu diesem Schritt der ARGENTA ergeben sich aus dem in öffentlicher Sitzung gefassten oben genannten Beschluss vom 23.09.2020 (SB) – Sitzungsvorlage Nr. 20–26 / V 01437.

Der genannte Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2123 kann daher aufgehoben werden.

München, 10. Dezember 2020

Referat für Stadtplanung und Bauordnung"





Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen- buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BC SM BC SM BC SM BC SM FL 3 BC 4 BC 4 FL 7 BC 8 BC 10 BC 10 BC 10 FL 12 FL 22 BC 28	3001593064 1025931 3001531551 3002875916 96057252 50059641 50059633 907369284 27054550 905334215 905334207 3001113145 34026799 22070015 64033152	Regine Schwenzer Rüdiger Netz Ingeborg Bergerhoff Yvonne le Maire Aglaja Wulff Anna Erl Anna Fel Anna Feigl Alexander Pocuc Anni Arnold Anni Arnold Pia Ritzer Ksenija Beatice Bialas Carola Sroka Erwin Jehl NL
BC 28 BC 28 FL 37 FL 37 FL 41 FL 41 FL 41 BC 46 FL 50 FL 50 FL 50 BC 61 BC 87 BC 98 BC 98 BC 98 BC 115 FL 116 FL 116 FL 116 FL 116 FL 116 FL 50 FL 50 FL 50	56363088 33062910 37071099 37309945 3001829401 41049537 41049495 28313146 60300316 60300290 3002428229 904441714 19041656 3002856973 3002856973 3002829442 12391959 21070875 44016723 901326561 904556115 3000793012 3000776553 107312159 905031209	Ursula Jehl Beate Degitz Lieselotte Neuner Theresia Potz Detlev Peter Samira Delic Gertrud Eichinger Gertrud Eichinger Jürgen Dandl Barbara Zahn Barbara Zahn Monika und Daniela Bichl Maria Reißer Claudia Wagner Umut Önen Franziska Neumaier Maria Neudecker Susanna Schurmann Szymon Stynik Josipa Korbar Prof.Dr.Ilka Ott Kurt Hafer Andreas Lipperer Ingeborg Hofbauer

Es wurde am 08.12.2020 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 08.12.2020 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 08.03.2021 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 08. Dezember 2020

Stadtsparkasse München Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 08.09.2020 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 08.12.2020 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen- buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BC SM BC SM PB KB 1 UF FH BC 2 FL 3 FL 3 BC 4 BC 8 BC 8 BC 8 BC 8 BC 10 BC 10 FL 12 FL 14	2497881 96096888 3000716344 1849033 902505825 53040689 53040663 904478021 11080918 908084775 903436822 10300507 50066828 12087912 92315001	Davide Pellanda Heinz und Ursula Tiemann Prof. Dr. Peter Mandl Oliver Van Kranenbrock Maria Hörmann Babette Oles Babette Oles Maria Kollmannsberger Ingeborg Lang Eva Maria Alt Nicola Angelo Colavecchio Romy Meinhardt Peter Kienzler Lucian Bauer Vito Nicola Litumi und
BC 18 BC 18 BC 18 BC 18 BC 23 BC 23 BC 28 BC 36 FL 38 FL 41 FL 50 FL 56 FL 58 FL 58 FL 58 FL 60 FL 50 FL 50 FL 50 FL 50 FL 50 FL 60	903056885 903056919 108323015 3001843642 3001880461 28307767 28092625 38032124 108335001 903305415 1535822 58072547 905091591 60039724 6003974 111335501 111335519 4000195521 76304658 88060371 1247337 83028563	Camilla Renna Beatrix Röhrl Beatrix Röhrl Gudrun Reimann Hildegard Lindermair Hildegard Lindermair Wilhelm Patsch Roswitha Bauer Ludwig Maier Paul de Rijke Ute Mühlbauer Klaus Joelsen Michael Roth Michael Roth Manfred Schamper Iris Graf Iris Graf Alexandra Niedner Alexandra Niedner Margarete Becker Ernst Molline Martin Kirmaier Marianne Stadler Gertraud Leitz

München, 08. Dezember 2020

Stadtsparkasse München Direktion Prozesse und IT



Amtsblatt der Landeshauptstadt München - Nr. 35/2020

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Rosemarie Hingerl Friedenstraße 40, 81671 München baureferat@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank Roßmarkt 3, 80331 München kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Thomas Böhle Ruppertstraße 19, 80466 München kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl Burgstraße 4, 80331 München kulturreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Dr. Alexander Dietrich Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München wirtschaft@muenchen.de

Referat für Gesundheit und Umwelt

Leitung: Beatrix Zurek Bayerstraße 28a, 80335 München rau@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk Blumenstraße 28b, 80331 München s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Peter Scheifele (Ständiger Vertreter) Bayerstraße 28, 80335 München bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Thomas Bönig Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy Orleansplatz 11, 81667 München sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München bdr.ska@muenchen.de

Direktorium

742

Leitung: Silvia Dichtl Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München buero.ob@muenchen.de

Bürgermeisterin Katrin Habenschaden

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen - Rosa Liste

Rathaus, Zimmer 339 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84 gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

CSU-Fraktion

Rathaus, Zimmer 249 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47 csu-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt - Fraktion

Rathaus, Zimmer 150 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77 spd-rathaus@muenchen.de

Fraktion ÖDP/FW

Rathaus, Zimmer 116 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-2 69 22 oedp-fw-fraktion@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36 fdpbayernpartei@muenchen.de

DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08 dielinke-diepartei@muenchen.de

AfD

Rathaus Marienplatz 8, 80331 München Tel. 30 64 75 68 info@afd-stadtrat-muenchen.de







Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt - Lehel, 2 Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing -

BA-Geschäftsstelle Mitte

Tal 13, 80331 München

Tel. 22 80 26 -66, -73, -75, 29 16 51 -54, -73, Fax 22 80 26 74 bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling - Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 19 Thalkirchen - Obersendling -Forstenried - Fürstenried - Solln

BA-Geschäftsstelle Süd

Meindlstraße 14, 81373 München Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, Fax 233-3 38 85 bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing - Obermenzing, 22 Aubing -Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim **BA-Geschäftsstelle West**

Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München

Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56

bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen - Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen - Am Hart, 24 Feldmoching - Hasenbergl **BA-Geschäftsstelle Nord**

Ehrenbreitsteinerstraße 28a, 80993 München Tel. 15 98 68 93- 1, -2, -3, -5, Fax 159 86 89 21 bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au - Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering - Riem, 16 Ramersdorf - Perlach, 17 Obergiesing - Fasangarten, 18 Untergiesing - Harlaching **BA-Geschäftsstelle Ost**

Friedenstraße 40, 81660 München Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85 bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot

muenchen.de/rathaus - unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff "Dienstleistungsfinder" gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung

Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115

Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Stadt-Information im Rathaus

In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr

München Handbuch

Antworten zu allen wichtigen Fragen an die Stadtverwaltung liefert das München-Handbuch. Von der Abfallberatung bis zum Zweckentfremdungsverbot bietet es ein breites Angebot städtischer Dienstleistungen übersichtlich aufbereitet mit Adressen, Öffnungszeiten und Beratungsmöglichkeiten. Die 266 Seiten starke Broschüre gibt es kostenlos in der Stadt-Information im Rathaus.

Rathaus Umschau

Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Landeshauptstadt München. Sie erscheint ieden Werktag ab 12 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter der Adresse muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem

Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationsSystem der Stadt München. RIS stellt unter ris-muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet

Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München

Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

"Die Stadt informiert"

Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das "Münchner Stadtrecht"

Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabeplattform der Stadt München

Seit 18.10.2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung

München Maps ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den Radlstadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. München Maps ist erreichbar unter maps.muenchen.de

Social Media Register

Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register







SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt



